

87.020

## Verfassung des Kantons Solothurn. Gewährleistung

### Constitution du canton de Soleure. Garantie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. März 1987 (BBl II, 642)  
Message et projet d'arrêté du 16 mars 1987 (FF II, 626)

#### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Weber**, Berichterstatter: In der Volksabstimmung vom 5. April 1981 beschlossen die Stimmbürger des Kantons Solothurn, die Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 total zu revidieren. Für die Ausarbeitung einer neuen Verfassung wurde am 25. Oktober 1981 ein Verfassungsrat von 144 Mitgliedern gewählt. Am 26. Juni 1983 lehnten es die Stimmbürger in einer vorgezogenen Grundsatzabstimmung ab, mit der neuen Verfassung das Amt eines Ombudsmannes einzuführen. Vom Juni 1984 bis Februar 1985 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zum Ergebnis einer ersten Lesung durchgeführt, wobei auch den Bundesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wurde. Die vorliegende neue Verfassung – Sie haben den Text in der Botschaft des Bundesrates vom 16. März 1987 – wurde vom Verfassungsrat am 15. Januar 1986 verabschiedet und von den Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1986 unter Einbezug von Teilvarianten mit 29 314 Ja gegen 12 417 Nein angenommen.

Die erwähnten Teilvarianten betrafen folgende Fragen:

1. Die Mehrheit des Volkes zog die Beibehaltung des Stimm- und Wahlrechtsalters 20 einer Herabsetzung auf 18 Jahre vor.
2. Es wurden die Grenzen für das Finanzreferendum gegenüber dem Verfassungsentwurf von 5 Millionen auf 2 Millionen bei einmaligen bzw. von 500 000 auf 200 000 bei wiederkehrenden Ausgaben herabgesetzt.
3. Mit einer Sonderabstimmung wurden die Volksrechte mit der Einführung der sogenannten Volksmotion erweitert.

Am 8. Juli 1986 ersuchte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die eidgenössischen Räte, Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung zu erteilen. Nach dieser Bestimmung gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, falls die absolute Mehrheit des Bürger es verlangt. Um es vorwegzunehmen: Bundesrat und vorberatende Kommission kommen zum Schluss, dass die Verfassung des Kantons Solothurn den Anforderungen von Artikel 6 der Bundesverfassung entspricht und die eidgenössische Gewährleistung somit zu erteilen ist.

Die Prüfung der solothurnischen Kantonsverfassung hat sowohl den Bundesrat als auch unsere Kommission vor keine grösseren Probleme gestellt. Einerseits konnte das Bundesamt für Justiz – wie ich schon erwähnt habe – bereits während des Vernehmlassungsverfahrens zum Verfassungsentwurf Stellung nehmen, andererseits enthält diese Verfassung keine politisch heissen Eisen. Ich erinnere zum Beispiel an den umstrittenen Paragraphen 115 der baselandschaftlichen Kantonsverfassung, der in den Räten zu grossen Diskussionen Anlass gab.

Aus staatsrechtlicher und staatspolitischer Sicht enthält die neue Verfassung folgende interessante Neuerungen: die Verankerung der sogenannten Drittwirkung der Grund-

rechte (Artikel 20 Absatz 3). Die neue Kantonsverfassung verpflichtet im Grundsatz die Privatpersonen, die Grundrechte anderer Menschen zu achten. Soweit es um die Anwendung von Bundesrecht geht, bleibt diese Drittwirkung auf eine sogenannte indirekte Drittwirkung beschränkt, das heisst auf die verfassungskonforme Auslegung der offenen Privatrechtsnormen, wie das heute schon durch das Bundesgericht praktiziert wird. Artikel 21 enthält ferner eine Kodifizierung der Grundrechtsschranken, weitgehend abstellend auf die bundesgerichtliche Praxis. Als Ergänzung der Grundrechte folgen die Sozialziele für die Gesetzgebung in Artikel 22.

Zur Rechtsetzung: Der Gesetzesbegriff wird materiell umschrieben. Die grundlegenden Bestimmungen in Artikel 71 – gekoppelt mit dem Delegationsverbot in Artikel 40 – ergeben eine recht starke Absicherung des obligatorischen Referendums und damit der Volksrechte. Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang ist das generelle Verordnungsrecht des Regierungsrates, eingeschränkt durch das Veto-recht des Kantonsrates. Ich verweise auf Artikel 79 Absatz 3. Danach können 25 Kantonsräte innert 60 Tagen gegen eine vom Regierungsrat beschlossene Verordnung oder Abänderung einer solchen Einsprache erheben. Wenn die einsprechenden Kantonsräte im Parlament eine Mehrheit finden, so wird die Verordnung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Mit dieser Regelung wollte der Verfassungsrat erreichen, dass die durch den Regierungsrat erlassenen Verordnungen nicht in einem tatsächlichen oder vermeintlichen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers stehen.

Interessant sind die Grundsatzkompetenzen des Kantonsrates in Planungsfragen. Bei den Volksrechten fällt eine neue, moderne Ausgestaltung auf. Das Abstimmungsverfahren sieht die Möglichkeit der Vorlage von Varianten vor, das heisst, dass neben dem Gesamtgesetz auch einzelne, kritische Artikel der Abstimmung unterbreitet werden können. Neben dem Finanzreferendum ist ein relativ weitgehendes Verwaltungsreferendum vorgesehen. Hervorzuheben sind die Volksmotionen (Artikel 34) und das doppelte Ja. Beibehalten wird als weitere Spezialität die auch in der alten Verfassung schon verankerte Öffentlichkeit der Regierungsratssitzungen (Artikel 63).

Die erwähnte Volksmotion ist ein Volksrecht, das noch in keiner anderen Kantonsverfassung verwirklicht ist. Sie ist ein wirksames Instrument als die Petition und weniger aufwendig als die Initiative. Hundert Stimmberechtigte haben das Recht, dem Kanton schriftlich einen Antrag zu stellen. Der Kantonsrat behandelt den Antrag wie eine Motion eines seiner Mitglieder. Der Kantonsrat kann die Volksmotion mit einfachem Mehr ablehnen; das zieht keine Volksabstimmung nach sich.

Im Kanton Solothurn gilt seit 1875 das obligatorische Gesetzes- und Finanzreferendum. 1972 wurde das fakultative Referendum in einer Sondervorlage vom Volk abgelehnt. So unterstehen auch inskünftig alle Gesetzesvorlagen sowie Staatsverträge und Konkordate, wie sie in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und d umschrieben sind, obligatorisch der Volksabstimmung.

Die Bestimmung über das doppelte Ja besagt, dass sowohl Initiative und Gegenvorschlag im gleichen Urnengang zu unterbreiten sind und der Stimmbürger im Falle einer Annahme beider Vorlagen ausdrücken kann, welcher er den Vorzug gibt.

Das Initiativrecht ist weiterhin gewährleistet und erfährt einige Modifikationen:

1. Die benötigten 3000 Unterschriften gelten für alle Arten von Initiativen einheitlich. Das war in der alten Verfassung nicht so.
2. Die Unterschriftensammlung muss – wie beim Bund – innert 18 Monaten vor sich gehen.
3. Neu erhalten auch zehn Einwohnergemeinden das Recht, eine Initiative einzureichen. Diese wird behandelt wie andere Initiativen.

Die Staatsaufgaben sind sehr umfassend, aber nicht abschliessend umschrieben. Hier ergeben sich am ehesten Überschneidungen mit dem Bundesrecht. Es geht dabei



tungsweise bundesrechtswidrige Absichten unterschoben werden dürfen, steht der Gewährleistung solcher Bestimmungen nichts entgegen.

Zusammenfassend ist zu bekräftigen, dass die neue solothurnische Verfassung nichts enthält, was als bundesrechtswidrig eingestuft werden müsste. Die Gewährleistung des Bundes ist daher zu erteilen.

Obschon dies die einzige Frage ist, die wir nach der Bundesverfassung zu prüfen haben und über die Sie beschliessen müssen, entstehen bei der Lektüre einer neu geschaffenen Verfassung auch Gedanken, die über die trockene Rechtsprüfung hinausreichen. Solche Gedanken dürfen zwar in die Rechtsprüfung nicht einfließen; wenn aber eine Verfassung so erstrebenswerte Grundsätze wie Bürgernähe, Förderung der Rechte und der Verantwortung des einzelnen, weitreichende, auf heutige Bedürfnisse ausgerichtete Volksrechte, klare Aufteilung der Kompetenzen und zeitgemässe Umschreibung der wichtigsten Aufgaben auf eigenständige Art und Weise zu verwirklichen sucht, stellt sich auch beim strengen Juristen ein Gefühl der Genugtuung ein. Es ist erfreulich, dass die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kantonalen Verfassungsrechtes einmal mehr in ursprünglicher und anregender Weise genutzt wurden. Ich werte dies als gelebten Föderalismus, von dem auch der Bund und hoffentlich die kommende Totalrevision der Bundesverfassung nur profitieren können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Verfassung des Kantons Solothurn die Gewährleistung zu erteilen.

*Eintreten ist obligatorisch*

*L'entrée en matière est acquise de plein droit*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 36 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

84.041

## **Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht. Volksinitiative und Revision OR**

**Protection des travailleurs  
contre les licenciements.**

**Initiative populaire et révision CO**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 302 hiervoor – Voir page 302 ci-devant

**B**

**Obligationenrecht  
Code des obligations**

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 334 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Ist das Arbeitsverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen oder geht eine solche aus dem angegebenen Zweck der Arbeit hervor, so endigt es ohne Kündigung.

*Minderheit*

(Jelmini, Belser, Piller, Schaffter)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 334 al. 1**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Si le contrat est conclu pour une période déterminée ou que sa durée résulte du but du travail convenu, il prend fin sans qu'il soit nécessaire de donner congé.

*Minorité*

(Jelmini, Belser, Piller, Schaffter)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Masoni**, Berichterstatter: Bei der Behandlung von Artikel 334 will ich zuerst darauf hinweisen, dass durch die neue Vorlage der heutige Artikel 335 Absatz 3 gestrichen wird, der wie folgt lautet: «Hat der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit bestimmter Vertragszeit eine Kündigung voranzugehen und wird diese unterlassen, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert.» Durch diese Streichung entsteht bei den sogenannten unechten befristeten Arbeitsverhältnissen, bei denen die Kündigung zwar für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen wurde, welche aber nur mit Kündigung aufgelöst werden können, eine neue Lage, die auf Seite 43 der Botschaft erwähnt ist:

«Diese Arbeitsverhältnisse fallen somit unter die Artikel 335 und 335c, und auf sie sind alle Bestimmungen über den Kündigungsschutz anwendbar, weil nach dem Willen der Parteien eben eine Kündigung notwendige Voraussetzung der Beendigung ist. Erfolgt keine Kündigung, bleibt das Arbeitsverhältnis weiterhin ein unbefristetes, für welches jetzt allerdings – mangels abweichender Vereinbarung – die Kündigung nicht mehr für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen ist.»

**M. Jelmini**: La majorité de la commission entrevoit dans la version du Conseil fédéral une restriction de l'admissibilité des contrats de durée indéterminée, c'est-à-dire pour la résiliation desquels le congé n'est pas nécessaire. La majorité estime qu'il faudrait introduire une certaine souplesse dans le développement de cette notion, afin de mieux correspondre à l'intérêt des parties. A titre d'exemple, on cite le cas, indiqué dans le commentaire du projet de loi, du contrat conclu avec un travailleur jusqu'au rétablissement d'un autre travailleur tombé malade ou accidenté. Or, le message conclut qu'un tel contrat n'est pas de durée déterminée parce que la fin n'est pas prévisible ni certaine.

Dans sa version, le Conseil fédéral ne donne pas une définition du contrat de durée indéterminée, car la définition donnée par la doctrine est suffisamment précise. Cette version correspond dans le fond à celle du droit en vigueur, mais elle renonce à ajouter à la notion de durée déterminée, celle de la durée qui résulte du but auquel vise le travail convenu. C'est cela que l'on ajoute conformément à la majorité de la commission.

En effet, ou bien la durée qui résulte du but de travail est déterminée et alors il paraît inutile de le mentionner dans la loi. Ou bien elle ne l'est pas et alors elle ne mérite pas d'être considérée comme telle. Le complément proposé par la majorité de la commission ne paraît donc ni logique ni opportun. Pour cette raison d'ailleurs, le Conseil national a exclu une liste exhaustive des possibilités de conclure des contrats à durée déterminée. La version du Conseil fédéral que la minorité appuie est claire et non équivoque. Je vous prie de l'adopter.

**Moll**: Sie sehen aus der Fahne, dass die Kommissionsmehrheit eine Formulierung, die heute geltendes Recht ist, wie-

## **Verfassung des Kantons Solothurn. Gewährleistung**

### **Constitution du canton de Soleure. Garantie**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.020
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	332-334
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 661

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.